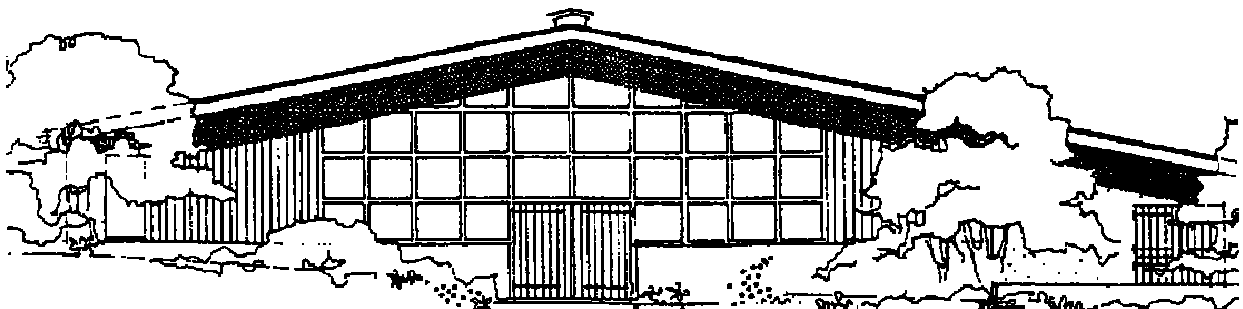


**Reit- und Fahrverein  
Steinheim e.V.**

## **Betriebsordnung des Vereins**

**Stand: Änderung 08.02.2024**



## 1. Allgemeines

### § 1

Das Reiten und jegliche Benutzung der Reitanlage sowie die Teilnahme am Unterricht geschehen auf eigene Gefahr; eine Schadenshaftung des Vereins und der Personen, deren er sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben bedient, ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für die durch den WLSB abgedeckten versicherungsrechtlichen Ansprüche.

Unfälle von Pferden und Reitern bzw. Unfälle anderer Personen, die durch Reiter bzw. Pferde verursacht wurden, sind umgehend dem Vorstand zu melden.

### § 2

- 1) Aus feuerpolizeilichen Gründen ist das Rauchen nur an den ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.
- 2) Zum Parken sind die Stellplätze am Zanger Weg zu benutzen.
- 3) Das Befahren des Weges zum Süd-Eingang ("Kupferdach") und das Parken dort sind nur in begründetem Ausnahmefallen (z.B. Versorgung des Reiterstübles) gestattet.

### § 3

Die Betriebsordnung (Stallordnung, Reit- und Hallenordnung usw.) dient im allgemeinen Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Reitbetriebes, der Vermeidung von Gefahren sowie der Erhaltung des Vereinsvermögens.

Alle Mitglieder sind zu schonendem Umgang mit den vorhandenen Einrichtungen verpflichtet. Schäden sind den jeweils Verantwortlichen umgehend anzuzeigen.

Durch die vorliegende Betriebsordnung werden alle bisherigen mündlichen oder schriftlichen Regelungen ungültig!

Änderungen und Ergänzungen der Betriebsordnung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Sondervereinbarungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zulässig.

### § 4

Der Vorstand des RFV und die von ihm bestellten oder zugelassenen Reitlehrer überwachen gemeinsam mit dem Beauftragten der Stallgemeinschaft die Einhaltung der Betriebsordnung, einschließlich der jeweils gültigen Gebührenordnung und des Pferdeeinstellvertrages.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Vorstand - entsprechend § 9 der Satzungen dem Betreffenden die Benutzung der Reitanlage vorläufig untersagen. Letzteres gilt auch bei unsportlichem Verhalten!

### § 5

Die Reitanlage des RFV darf nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig. Für diese "Gastreiter" gilt die Betriebsordnung in gleicher Weise wie für Mitglieder.

### §6

**Die von dem Beauftragten Schulbetrieb** festgelegte Zeiteinteilung für Reit- und Voltigierunterricht, sowie Stunden für Privatreiter, sind aus dem Hallenbelegungsplan ersichtlich, der am Schwarzen Brett ausgehängt ist. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Für die Erteilung von Reitunterricht sind die vom Vorstand bestellten Personen berechtigt. Die Unterrichtserteilung von „Vereinsfremden“ ist nur auf Antrag und durch Genehmigung des Vorstands möglich.

### § 7

Die Gebührenordnung ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Benutzer der Reitanlage verbindlich!

## 2. Reit- und Hallenordnung

Nur durch die Disziplin aller Reiter ist in der Reitbahn die Voraussetzung gegeben, dass jeder Reiter sein Pferd ohne Störung arbeiten kann. Rücksichtnahme auf Mitreiter und Pferde ist oberstes Gebot. Dies gilt auch für die Zuschauer auf der Tribüne.

Während der für den Reitunterricht festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers unbedingt Folge zu leisten.

### § 8

Allgemein gültige Regeln für den Reitbetrieb:

- 1) Im Interesse aller Teilnehmer ist pünktliches Erscheinen zu Beginn der Reitstunde notwendig. Wer vor Beendigung der Stunde absitzen will, hat den Reitlehrer rechtzeitig vorher davon zu verständigen.
- 2) Vorbereitungen wie Satteln, Reinigen der Hufe usw. werden in der Regel auf der Stallgasse vorgenommen, die jeweils unverzüglich wieder zu säubern ist. Das Reiten auf der Stallgasse ist untersagt. Das Ein- und Ausschhellen von Ausbindezügeln ist einzig und allein in der Bahn vorzunehmen!  
Bevor ein Pferd aus der Box in die Reitbahn oder auf den Außenplatz geführt wird, sind unbedingt die Hufe zu kratzen!
- 3) Vor Betreten und Verlassen der Bahn ist vernehmlich "Tür frei" zu rufen, um die Mitreiter aufmerksam zu machen. Die Bandentür darf erst geöffnet werden, wenn sie durch den Reitlehrer oder den Unterrichtenden mit der Bestätigung "Tür ist frei" freigegeben worden ist. In Abwesenheit des Reitlehrers gibt der älteste bzw. erfahrenste Reiter die Tür frei.
- 4) Jeder, der die Reitbahn betritt, begrüßt die bereits Anwesenden laut und vernehmlich. Aus der Abteilung heraus wird nicht begrüßt.
- 5) Zum Auf- und Absteigen sowie bei Bedarf zum Nachsatteln, sind die Pferde stets in der Mitte der Zirkel, mit dem Kopf zur Stallwand aufzustellen.
- 6) Jeder Reiter kann auf der Hand reiten, auf der er mit seinem Pferd arbeiten will. Wenn mehr als 4 Pferde (Außenplatz 6!) in der Bahn sind, wird auf einer Hand geritten, wobei der Reitlehrer bzw. der älteste oder erfahrenste Reiter festlegen, auf welcher Hand geritten wird. Nach Ermessen oder auf Wunsch wird nach gewissen Zeiträumen (ca. 5-7 Minuten) "bitte Handwechsel" angeordnet.
- 7) **Sobald sich ein Pferd in der Bahn befindet, sind die Bandentüren zu schließen.** Solange die Bandentüre geöffnet ist, wird nur auf den Zirkeln und auf dem Tür-nahen Zirkel nur auf der linken Hand geritten.
- 8) Der auf der rechten Hand Reitende weicht stets dem auf der linken Hand Befindlichen aus, sobald sich zwei Reiter auf neun Schritt Abstand nähern.  
Wer auf dem Zirkel reitet, muss dem ganze Bahn Reitenden den Hufschlag frei machen, auch wenn er sich auf der linken Hand befindet.  
Grundsätzlich gilt in der Reitbahn: Rechts vorbeireiten, linke Hand hat Vorrang vor rechter Hand!  
Im Schritt ist der Hufschlag für die Reiter höherer Gangarten freizumachen. Auch das Durchparieren zum Schritt oder zum Halten hat sinngemäß auf dem zweiten bzw. dritten Hufschlag zu erfolgen.
- 9) Solange- noch Reiter ihr Pferd in der Bahn arbeiten, hat das Reiten in Gruppen (zu zweit oder dritt nebeneinander) zu unterbleiben.
- 10) Vor Beginn oder nach Beendigung des Reitens ist der Hufschlag im Bedarfsfall von den Reitern einzuebnen. Schlecht gepflegter Hufschlag weist mangelndes Verantwortungsbewusstsein der Reiter aus und bedeutet Gefährdung der Pferdebeine durch unnatürliche Belastung der empfindlichen Gelenke.
- 11) Nach dem Reiten sind Platz oder Halle abzuäppeln und bei Bedarf die Schubkarren auszuleeren.
- 12) Bei unbeaufsichtigtem Reiten darf ein Sprung erst dann ausgeführt werden, wenn auf die Frage "Sprung frei?" die Antwort "ist frei" gegeben wurde. Benutzte Hindernisse müssen nach Beendigung des Springens ordnungsgemäß an den dafür bestimmten Platz geräumt werden.
- 13) Jeder, der ein im Stall unbekanntes Pferd reitet, muss etwaige Untugenden des Pferdes bekannt geben. Reiter, die ihr Pferd nicht voll beherrschen, haben besonders darauf zu achten, den Reitbetrieb nicht zu stören. Schlägern wird eine kleine rote Schleife in den Schweif geflochten.
- 14) Das freie Laufenlassen von Pferden ist nur unter Aufsicht statthaft und wenn sonst kein Reiter die Halle benutzen will. Wälzstellen sind wieder einzuebnen.

- 15) Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Letzteres ist grundsätzlich der Fall, wenn mehr als 3 Pferde in der Bahn sind. Auf 2 Zirkeln darf nur dann longiert werden, wenn kein weiterer Reiter in der Bahn ist. Nach dem Longieren ist der Longier Zirkel wieder einzuebnen.
- 16) Während des Longen- sowie Einzelreitunterrichts ist nach Absprache mit der jeweiligen Reitlehrerin Longieren oder Reiten möglich.
- 17) Während des Voltigierens dürfen in der Halle keine anderen Pferde gearbeitet werden!
- 18) Jeder Reiter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten für Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Anlage zu sorgen. Wer als Letzter die Anlage bzw. das Reiterstüble verlässt, ist dafür verantwortlich, dass alle Lichter gelöscht, Türen (Sattelkammer!) und Tore verschlossen und die elektrischen Geräte ausgeschaltet sind.
- 19) Die Reiter sind generell verpflichtet, beim Reiten Reithelme nach DIN zu tragen!
- 20) Die vorgenannten Regeln gelten sinngemäß auch für das Reiten auf dem Außenplatz. Longieren und das freie Laufenlassen ist hier nicht gestattet.

Änderung lt. Beschluss des Ausschusses am 08.02.2024